

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem
Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen
(Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin – MindAbstUmsG Bln)
sowie zur Änderung spielrechtlicher Vorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Art. 1

Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem
Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen
(Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin – MindAbstUmsG Bln)

§ 1 Sonderverfahren

(1) Für Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen, welche nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin ihre Wirksamkeit verlieren (Bestandsunternehmen), richtet sich das Verfahren zur Neuerteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin für den Weiterbetrieb desselben Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes (Sonderverfahren).

(2) Die allgemeinen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Ausschlussfrist

(1) Anträge auf Neuerteilung von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen nach § 1 Absatz 1 müssen einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 für jedes Unternehmen bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist findet auch bei unverschuldeter Fristversäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt (Ausschlussfrist).

(2) Verspätete Anträge sowie Anträge, die nicht bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen nach § 3 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, nehmen nicht am Sonderverfahren teil und werden nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin beschieden.

(3) Für Bestandsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 gilt die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren als fortbestehend, soweit bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 ein Antrag einschließlich der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

(4) § 3 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren keine Anwendung.

§ 3 Notwendige Antragsunterlagen

(1) Die notwendigen Antragsunterlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 umfassen:

- a) einen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichneten Antrag; bei Personengesellschaften ist für jede geschäftsführende Gesellschafterin und jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein Antrag zu stellen; die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form oder andere Verfahren ist ausgeschlossen; für den Antrag soll der von den Erlaubnisbehörden zur Verfügung gestellte Antragsvordruck nebst Beiblatt verwendet werden,
- b) den Nachweis über die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit in beglaubigter Kopie soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates innehat oder staatenlos ist; bei Anträgen juristischer Personen ist ein solcher Nachweis von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter vorzulegen, soweit keiner von ihnen die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedsstaates innehat oder sie alle staatenlos sind,
- c) einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellten aktuellen Ausdruck aus dem Handelsregister, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller im Handelsregister eingetragen ist,

- d) einen Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen durch jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter, wobei sich aus dem Nachweis ergeben muss, dass die Beantragung des genannten Führungszeugnisses bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist; ist für mehrere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers dieselbe Behörde örtlich zuständig, so ist es ausreichend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen jede gesetzliche Vertreterin und jeder gesetzliche Vertreter, zu jedem einzelnen Antrag einen Nachweis über die einmalige und innerhalb des genannten Zeitraums erfolgte Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei dieser Behörde vorlegt,
- e) einen Nachweis über die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen sowohl über die juristische Person als auch über jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter, wobei sich aus dem Nachweis ergeben muss, dass die Beantragung der genannten Gewerbezentralregisterauskünfte bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ist; Buchstabe d, Halbsatz 2 gilt entsprechend,
- f) eine Grundrisszeichnung der Räumlichkeiten, für welche die Erlaubnis beantragt wird; die Grundrisszeichnung soll im Maßstab 1:100 eingereicht werden,
- g) den Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin der Antragstellerin oder des Antragstellers, bei Anträgen juristischer Personen jeder gesetzlichen Vertreterin und jedes gesetzlichen Vertreters im Original oder in beglaubigter Kopie, ersatzweise eine Bescheinigung einer für die Erteilung von Erlaubnissen nach diesem Gesetz zuständigen Behörde im Original oder beglaubigter Kopie darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter einen Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Spielhallengesetzes Berlin bereits dieser Behörde vorgelegt hat,
- h) ein Sozialkonzept nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Spielhallengesetzes Berlin.

(2) Die Übermittlung der Antragsunterlagen nach Absatz 1 als elektronisches Dokument ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Übermittlung per Telefax (Fernkopie), auch sofern dies lediglich der Fristwahrung dienen soll.

§ 4 Sachentscheidung

(1) Die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 3 des Spielhallengesetzes Berlin sind im Sonderverfahren vor den in § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin geregelten Versagungsgründen zu prüfen. In § 2 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin sind im Sonderverfahren zunächst die Voraussetzungen des Satzes 4, sodann des Satzes 3 und abschließend des Satzes 2 zu prüfen. Bei Vorliegen eines Versagungsgrundes wird der Antrag im Sonderverfahren ohne weitere Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt. Dies gilt insbesondere, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Spielhallengesetzes Berlin erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

(2) § 2 Absatz 4 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren keine Anwendung.

§ 5 Abstand zu Schulen

(1) § 2 Absatz 1 Satz 4 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass die räumliche Nähe des Gewerbes ausschließlich zu Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und § 17a des Schulgesetzes für das Land Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2004 (GVBl. 2004, 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2014 (GVBl. 2014, S. 78), unzulässig ist. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung übermittelt den Erlaubnisbehörden die Anschriften der Schulen im Sinne des Satzes 1.

(2) Räumliche Nähe im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Spielhallengesetzes Berlin liegt dabei im Sonderverfahren regelmäßig nicht vor, wenn die Wegstrecke zwischen dem Bestandsunternehmen und der nächstgelegenen Schule nach Absatz 1 Satz 1 eine Länge von 200 Metern überschreitet. Maßgebliche Bezugspunkte sind hierbei für das Bestandsunternehmen die Gebäudeecke und für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Schule die Grundstücksecke, welche auf der Wegstrecke nach Satz 1 zueinander am nächsten liegen.

(3) Nach Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 hinzutretende Standorte von Schulen nach Absatz 1 Satz 1 sind unbeachtlich.

§ 6 Mindestabstand

(1) § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin findet im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand 500 Meter nicht unterschreiten darf. § 2 Absatz 1 Satz 5 des Spielhallengesetzes Berlin findet insoweit keine Anwendung.

(2) Zur Ermittlung des Abstandes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin wird im Sonderverfahren die Länge der Wegstrecke zwischen denjenigen Standorten von Bestandsunternehmen in gerundeten Metern gemessen, für die allein die Versagungsgründe nach § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Spielhallengesetzes Berlin in Betracht kommen. Die Messung wird vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit Hilfe eines das geltende amtliche Lagebezugssystem abbildenden Geoinformationssystems auf Basis der

Geokoordinaten der Mitte der Eingänge zu den Standorten durchgeführt. Die Erlaubnisbehörden übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die maßgeblichen Geokoordinaten nach Satz 2. Nachträgliche Änderungen des Wegeverlaufs, die nach Erlaubniserteilung eintreten, sind unbeachtlich.

(3) Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde darf abweichend von Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Ausnahmen von § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zulassen, wenn nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren jedoch vor Eintritt ihrer Bestandskraft festgestellt wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu Unrecht bei der Auswahl zwischen konkurrierenden Standorten nach § 7 nicht einbezogen wurde.

§ 7 Konkurrierende Standorte

(1) Unterschreiten Standorte von Bestandsunternehmen nach dem Ergebnis der Messung gemäß § 6 Absätze 1 und 2 den Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Spielhallengesetzes Berlin zueinander (konkurrierende Standorte), so wird die Auswahl zwischen diesen Standorten wie folgt getroffen:

1. Kann im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstandes lediglich an einem Standort eine Erlaubnis für ein Bestandsunternehmen erteilt werden, so entscheidet zwischen den Standorten das Los.
2. Können im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstands an mindestens zwei oder mehr Standorten Erlaubnisse für Bestandsunternehmen erteilt werden, so ist die Auswahl zwischen den Standorten so zu treffen, dass die Standortkapazität im Hinblick auf den Mindestabstand ausgeschöpft wird. Wird die Standortkapazität in mehreren Kombinationen von Standorten erreicht, so entscheidet zwischen diesen Kombinationen das Los.

(2) Die Erlaubnisbehörden ermitteln die konkurrierenden Standorte nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie die Standortkapazität und möglichen Kombinationen von Standorten nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 mit Hilfe des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auf Grundlage der nach § 6 Absatz 2 ermittelten Abstände zwischen den Standorten. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bedient sich hierfür einer von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu diesem Zwecke bereitgestellten Software.

§ 8 Mehrfachkomplexe

(1) Ist über mehrere Anträge auf Erteilung von Spielhallenerlaubnissen für denselben Standort zu entscheiden und kommt für jeden dieser Anträge ausschließlich der Versagungsgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin in Betracht, so ist dieser mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei Anträgen derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers, entscheidet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, welches Bestandsunternehmen weiterbetrieben werden soll. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller teilt der für die Erteilung der

Erlaubnis zuständige Behörde innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 nach mit, welcher Antrag aufrechterhalten wird. Ist bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 keine Mitteilung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nach Satz 1 bei der Erlaubnisbehörde eingegangen, so sind sämtliche dieser Anträge gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin abzulehnen.

2. Bei Anträgen unterschiedlicher Antragstellerinnen oder Antragsteller entscheidet das Los. Das Losverfahren führen die Erlaubnisbehörden nach Ablauf eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 durch. Kann zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern für denselben Standort bis zur Durchführung des Losverfahrens ein Einvernehmen über die Beanspruchung des Standorts hergestellt werden, so ersetzt das gefundene Einvernehmen die Entscheidung durch Los. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, jeder betroffenen Antragstellerin und jedem betroffenen Antragsteller zur Ermöglichung einer Einigung die Namen und betrieblichen Anschriften sämtlicher anderer um den Standort konkurrierender Antragstellerinnen und Antragsteller zu übermitteln. Das Einvernehmen über die Beanspruchung des Standortes ist der zuständigen Behörde vor Durchführung des Losverfahrens durch eindeutige und übereinstimmende Erklärung jeder betroffenen Antragstellerin und jedes betroffenen Antragstellers über das Ergebnis der Einigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Über die Durchführung des Verfahrens nach Nummer 1 oder 2 erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

§ 9 Härtefallklausel

Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde nach Ablauf des in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Spielhallengesetzes Berlin bestimmten Zeitraums in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Spielhallengesetzes Berlin für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden konnte und wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Die Befreiung soll einen Zeitraum von drei Jahren im Regelfall nicht überschreiten. Dabei sind unter Abwägung mit den konkreten persönlichen Umständen insbesondere der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung sowie der Schutzzweck des Spielhallengesetzes Berlin zu berücksichtigen. Wirtschaftliche Dispositionen, welche die Antragstellerin oder der Antragsteller nach dem 02. Juni 2011 getätigt haben, finden keine Berücksichtigung. Dem Antrag sind sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die besonderen wirtschaftlichen Umstände, auf welche sich der Antrag stützt, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf eigene Kosten durch ein Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Art. 2

Änderung des Spielhallengesetzes Berlin

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln) vom 20 Mai 2011 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung“ gestrichen.

b) Satz 1 wird zu Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden in einer Betriebsstätte Gewerbe im Sinne § 1 Absatz 1 Nummern 1 und 3 der Spielverordnung betrieben, so ist ungeachtet einer anderslautenden Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung der Betrieb eines Unternehmens nach Absatz 1 anzunehmen, wenn die anderweitige Gewerbeausübung lediglich eine untergeordnete Rolle spielt (Nebenleistung). Dies ist aufgrund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale zu beurteilen und wird insbesondere vermutet, wenn folgende äußerlich erkennbaren Merkmale vorliegen:

1. Die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert oder
3. die Außengestaltung der Betriebsstätte suggeriert das Vorliegen eines Unternehmens im Sinne des Absatzes 1.“

d) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden zu Satz 1 und 2 des neuen Absatzes 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 33c Absatz 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Absatz 3 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Sozialkonzept entwickelt und vorlegt, in welchem dargestellt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.“

e) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Der Abstand von Unternehmen nach § 1 Absatz 1 zu Spielbanken, zu Vermittlungsstellen für Sportwetten, die über eine gültige Erlaubnis nach §§ 7 und 9 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag des Landes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238) verfügen, sowie zu konzessionierten Örtlichkeiten der Buchmacher gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424; 2013 I 2236) geändert worden ist, soll 500 Meter nicht unterschreiten. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Auf Erlaubnisse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach diesem Gesetz erteilt wurden, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erlischt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

(6) Die nach Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit ist von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen erneut von Amts wegen zu überprüfen. Die zuständigen Behörden und der Polizeipräsident in Berlin sowie die Finanz- und Zollbehörden sind ermächtigt, sich gegenseitig über laufende und abgeschlossene Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Inhaberinnen und Inhaber von Erlaubnissen nach Absatz 1 zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Insbesondere untersagt sind Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele. Dasselbe gilt für Werbung in unmittelbarer Nähe des Unternehmens.“

c) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils nach der Angabe „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst und folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 2 und 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506).“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „höchstens drei“ ein Komma und die Wörter „ab dem 10. November 2019 höchstens zwei“ eingefügt.
- c) In Absatz 2, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 und Absatz 8 wird jeweils nach der Angabe „Unternehmen nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Errichtung eines landesweiten Sperrsystems und Verordnungsermächtigung

(1) Zum Schutz der Spielerinnen und Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein landesweites Sperrsystem für Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 errichtet und unterhalten. Dieses Sperrsystem stellt sicher, dass Spielende aufgrund von Selbst- oder Fremdsperren (Spielsperren) von der Spielteilnahme ausgeschlossen werden können. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an diesem Sperrsystem mitzuwirken und zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Sperrsystems eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Zur Erfassung der Spielsperren im Sinne des Absatzes 1 wird im Rahmen des Sperrsystems eine landesweite Sperrdatei eingerichtet. Abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137) ist ein automatisiertes Abrufverfahren für die Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber und deren Beschäftigte zulässig.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die Einzelheiten des landesweiten Sperrsystems in einer Verordnung zu regeln.

(4) Die Verordnung nach Absatz 3 kann insbesondere vorschreiben, dass Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet sind,

- 1. generell oder in bestimmten Fällen durch Abfrage in der Sperrdatei zu prüfen, ob eine Spielsperre besteht,
- 2. gesperrte Personen von der Spielteilnahme auszuschließen.

(5) Die Verordnung nach Absatz 3 regelt ferner,

1. welche Stelle bzw. wer Anträge von Spielenden und gegebenenfalls Dritten auf Einrichtung und Löschung einer Spielsperre entgegennimmt und weiterleitet,

2. welche Stelle bzw. wer über Anträge auf Eintragung und Löschung entscheidet.

(6) In der Verordnung nach Absatz 3 ist zudem festzulegen, welche Daten und Dokumente für eine Sperrung erhoben und gespeichert werden dürfen, auf welche Art und Weise diese zu verarbeiten sind und insbesondere in welchem Umfang diese an andere Stellen übermittelt werden dürfen. Daneben sind Regelungen hinsichtlich der Sperrgründe bei Fremdsperrern, des Verfahrens zur Einrichtung von Spielsperren, der Dauer der Spielsperren, der Löschung der gespeicherten Daten sowie der Protokollierung erteilter Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System zu treffen. Die Verordnung nach Absatz 3 kann die Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Nutzung des Systems regeln und insbesondere Verschwiegenheitspflichten vorsehen.

(7) Die für den Betrieb der Sperrdatei zuständige Behörde wird durch die Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmt. Der zuständigen Behörde kann in der Rechtsverordnung gestattet werden, dritte Personen mit dem Betrieb des Sperrsystems unter Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beauftragen.

(8) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 soll auch eine Evaluierung der Sperrdatei vorsehen, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sperrdatei zu gewährleisten.

(9) Bis zur vollständigen Implementierung des landesweiten Sperrsystems im Sinne dieser Vorschrift gelten die Selbstsperrungen nach § 6 Absatz 6 für einzelne Spielhallen weiter fort. In der Verordnung nach Absatz 3 ist festzulegen, ob und inwieweit diese in das landesweite Sperrsystem implementiert werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder fahrlässig“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 4 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 Werbung betreibt, von der ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht oder Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele betreibt,“

c) Nach Absatz 1 Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

„7a. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung bereithält oder dies duldet

7b. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt.“

d) In Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9, Nummer 12, Nummer 13 und Nummer 14 wird nach der Angabe „Unternehmens nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

e) In Absatz 1 Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) Nach Absatz 1 Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. einer Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 3 über Spielsperren zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

g) Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Tat fahrlässig begeht.“

h) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können dauerhaft eingezogen werden. Dies gilt auch für Gegenstände, die im Eigentum Dritter stehen. §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und Absatz 3 wird nach der Angabe „Unternehmens nach § 1“ jeweils die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Regelung des § 6 Absatz 6 tritt mit Inbetriebnahme der landesweiten Sperrdatei aus der Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 1 außer Kraft. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für das Land Berlin bekannt gegeben.“

Art. 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages anlässlich des Sonderverfahrens nach dem Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin sowie bei der späteren Entscheidung über ihre Verlängerung nach Ablauf ihres Gültigkeitszeitraums sind zudem die Maßgaben der §§ 5 bis 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin auf die Abstandsregelungen nach Satz 1 entsprechend anzuwenden; bei der Entscheidung über die Verlängerung werden die für die Erteilung der Erlaubnis mit der Maßgabe des Satzes 2 ermittelten Abstände ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „31. Juli 2016“ die Wörter „sowie im Einzelfall der Zeitraum des Fortwirkens der Erlaubnis nach § 33i GewO gemäß § 2 Absatz 3 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 5 des Spielhallengesetzes Berlin“ durch die Angabe „§ 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin“ ersetzt.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Zentraler Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist die Umsetzung der Abstandsvorschriften nach dem Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln) für sogenannte Bestandsunternehmen sowie das Vorgehen gegen illegale Spielbetriebe nach dem Spielhallengesetz Berlin. Es wird daher zum einen ein Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen (Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin – MindAbstUmsG Bln) vorgelegt. Darüber hinaus wird das Spielhallengesetz Berlin um zentrale Vorschriften ergänzt, welche die Möglichkeiten des Vorgehens gegen illegale Spielbetriebe, insbesondere die sogenannten Cafécasinos, erleichtern sollen. Daneben enthält der Gesetzesentwurf erforderliche Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen insbesondere des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV).

Ziel des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin ist es insbesondere, den Regelungsauftrag des § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln umzusetzen. Diese Vorschrift ordnet an, dass gültige Spielhallenerlaubnisse, die aufgrund der vor Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin am 2. Juni 2011 geltenden Rechtslage gemäß § 33i der Gewerbeordnung (GewO) erteilt worden sind (sogenannte Alt- oder Bestandserlaubnisse), nach Ablauf einer Übergangsfrist ihre Wirksamkeit verlieren. Die Regelung soll gewährleisten, dass nach einem Übergangszeitraum auch für Inhaberinnen und Inhaber dieser Alterlaubnisse die geänderten Rahmenbedingungen nach dem Spielhallengesetz Berlin zur Ausübung ihres Gewerbes gelten. Insbesondere sollen mit Ablauf der Übergangsfrist die Abstandsvorschriften des Spielhallengesetzes Berlin für den Betrieb sämtlicher Spielhallen und ähnlicher Unternehmen im Land Berlin gelten und die unter Spielsuchtaspekten unerwünschten sogenannten Mehrfachkomplexe geschlossen werden.

Das Spielhallengesetz Berlin regelt seit seinem Inkrafttreten am 2. Juni 2011 die Voraussetzungen für die Erteilung von Spielhallenerlaubnissen im Land Berlin. Zur Eindämmung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und zur Verbesserung eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes wurden die Erlaubnisvoraussetzungen gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage nach der Gewerbeordnung strikter reguliert. Inhaberinnen und Inhaber von Alterlaubnissen sind gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln bis zum Ablauf der Übergangsfrist vom Verbot des Mehrfachkomplexes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SpielhG Bln), vom Erfordernis des Mindestabstandes von 500 Metern zwischen zwei Spielhallen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 SpielhG Bln) sowie vom Verbot des Betriebs der Spielhallen in räumlicher Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Satz 4 SpielhG Bln) befreit. Bei Erlöschen der Bestandserlaubnisse benötigen die betroffenen Gewerbetreibenden für den Weiterbetrieb ihrer Unternehmen neue Erlaubnisse nach den nunmehr geltenden Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin.

Zum 31.12.2014 wurden in Berlin circa 540 Bestandsspielhallen an 385 Standorten betrieben. Eine Vielzahl dieser Standorte liegt weniger als 500 Meter vom jeweils nächsten Standort entfernt oder bildet Mehrfachkomplexe. In einigen Stadtteilen bzw. Straßenzügen Berlins finden sich regelrechte „Ballungen“ von Spielhallenstandorten, bei denen zum Teil bis zu 25 Spielhallen den nunmehr geltenden Mindestabstand zueinander unterschreiten.

Zum Stichtag nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln werden sämtliche – das heißt mehrere hundert – Erlaubnisse zeitgleich erlöschen. Es ist davon auszugehen, dass für einen erheblichen Teil der gegenwärtig betriebenen Spielhallen Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin gestellt werden. Eine Vielzahl der zu erwartenden Anträge wird im Hinblick auf das Abstandsgebot des Berliner Spielhallengesetzes voraussichtlich zueinander in Konkurrenz stehen. Das heißt, dass Anträge sich aufgrund der Abstandsregelung gegenseitig ausschließen und nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller eine Erlaubnis erhalten können (räumliche Konkurrenz). Die räumliche Konkurrenz kann aufgrund der derzeitigen Verteilung zwischen bis zu 30 Spielhallen bestehen.

Der vorgelegte Entwurf eines Mindestabstandsumsetzungsgesetzes soll die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden in die Lage versetzen, in dieser Sondersituation mit den vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen zeitgleich, rechtssicher und rechtzeitig über voraussichtlich rund 400 bis 500 Anträge zu entscheiden.

Der Gesetzesentwurf führt besondere Vorschriften für das Verfahren zur Erteilung von Spielhallenerlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsbetriebe ein (Sonderverfahren), um dieses rechtssicher und vollzugstauglich zu gestalten. Die Regelungen sollen zugleich den Grundrechtsschutz der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber im Rahmen der Entscheidung über die zulässigen Spielhallenstandorte gewährleisten.

Unter anderem wird eine Ausschlussfrist für die Antragstellung durch Bestandsbetreiberinnen und -betreiber festgelegt, um im Hinblick auf die Auswahl der zu genehmigenden Standorte von Bestandsspielhallen unter Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands die Chancengleichheit aller betroffenen Bestandsbetriebe zu gewährleisten. Der Entwurf enthält darüber hinaus weitere Regelungen zu einem fairen, transparenten und geordneten Verfahren zur Abwicklung dieser Sondersituation.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SpielhG Bln dürfen Spielhallen nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden. Zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen und vollzugstauglichen sowie rechtssicheren Entscheidungspraxis im Hinblick auf die in der Vorschrift verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe in einem engen Entscheidungskorridor enthält der Entwurf für das Sonderverfahren eine Konkretisierung des Anwendungsbereiches der Vorschrift.

Das Spielhallengesetz Berlin enthält keine Vorgaben, nach welchen Kriterien räumliche Konkurrenzsituationen zwischen Bestandsunternehmen durch die Erlaubnisbehörden aufzulösen sind. Der vorgelegte Entwurf regelt ein Verfahren, mit dem diese räumlichen Konkurrenzen für das gesamte Stadtgebiet einheitlich und über die Bezirksgrenzen hinweg ermittelt und entschieden werden können.

Ein nicht unerheblicher Anteil der Bestandsunternehmen wird in Mehrfachkomplexen betrieben. Diese sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SpielhG Bln nicht mehr zulässig, das heißt an einem Standort darf nur noch der Betrieb einer Spielhalle genehmigt werden. Der Gesetzesentwurf enthält eine Regelung für den Umgang mit konkurrierenden Anträgen für einen Bestandsstandort.

Darüber hinaus werden im Spielhallengesetz Berlin verschiedene Vorschriften eingeführt, die ein Einschreiten gegen die nunmehr vermehrt vorzufindenden sog. Cafécasinos erleichtern. Hierbei handelt es sich im hier verwendeten Sinne um illegale Kleinspielhallen, die rechtlich unzutreffend regelmäßig vor allem als erlaubnisfreie Gaststätten oder Gaststätten mit Schankerlaubnis angemeldet sind, in denen ein gastronomisches Angebot tatsächlich jedoch kaum oder gar nicht vorhanden ist und der Betrieb von Geldspielgeräten im Vordergrund steht. Im Anwendungsbereich des Spielhallengesetzes Berlin wird eine Vermutungsregelung mit verschiedenen Kriterien geschaffen, bei deren Vorliegen Betriebe als sog. Cafécasinos unter die Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin fallen. Des Weiteren wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten im Spielhallengesetz Berlin um weitere Tatbestände ergänzt. Um einen Gleichlauf mit den glücksspielrechtlichen Regelungen sicherzustellen, wird die Höhe des Bußgeldes nach dem Spielhallengesetz bei einem vorsätzlichen Verstoß von 50.000 € auf 500.000 € angehoben, das Höchstmaß bei Fahrlässigkeit auf 250.000 €. In diesem Zusammenhang wird auch angeordnet, dass Geldspielgeräte, die in der Regel nicht im Eigentum der Betreiberin oder dem Betreiber der Spielhalle stehen, bei Gesetzesverstößen auch der Einziehung unterliegen. Hiermit soll ein effektives Vorgehen gegen die nach der Vermutungsregelung unter das Regime des Spielhallengesetzes fallenden Cafécasinos sichergestellt werden.

Zur weiteren Verbesserung des Spielerschutzes wird im Spielhallengesetz Berlin ein landesweites Spielsperrsystem für suchtgefährdete Spielende in Spielhallen implementiert. Detailregelungen sind nach Klärung wichtiger rechtlicher und technischer Vorfragen in einer Verordnung des Senats zu treffen, für die eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen wird.

Mit Blick auf eine systematische und kohärente Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes wird darüber hinaus ein Abstandsgebot zu Spielbanken, Sportwettannahmestellen und Pferdewettbüros für neue Spielhallenerlaubnisse nach dem Spielhallengesetz Berlin ergänzt. Ferner werden Anpassungen redaktioneller sowie inhaltlicher Art des Berliner Spielhallengesetzes an seit seinem Inkrafttreten am 2. Juni 2011 geändertes Bundesrecht vorgenommen.

Mit den Änderungen zum Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag wird ebenso eine notwendige Synchronisation der Vorschriften über die Erteilung der für Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber erforderlichen glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) mit den Vorschriften des Mindestabstandssetzungsgesetzes Berlin vorgenommen.

b) Einzelbegründung

1. Zu Art. 1:

Mit dem Mindestabstandssetzungsgesetz Berlin wird ein Sonderverfahren für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin an Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen geschaffen, deren nach § 33i GewO erteilte Alterlaubnisse mit Ablauf der Übergangsfrist des § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln erlöschen werden.

Beantragen Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsunternehmen neue Erlaubnisse zum Weiterbetrieb ihrer Spielhalle in den angestammten Räumlichkeiten, so richtet sich die Entscheidung hierüber grundsätzlich weiterhin nach § 2 SpielhG Bln. Durch die Regelungen des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin wird diese allgemeine Erlaubnisvorschrift des Spielhallengesetzes Berlin zum Teil ergänzt oder modifiziert, um in der beschriebenen Sondersituation unter Beachtung der Grundrechte der Bestandsbetreiberinnen und -betreiber sachgerechte Lösungen zu ermöglichen.

Das Gesetz regelt Frist, Form und Inhalt der Anträge auf Erteilung von neuen Erlaubnissen nach dem Spielhallengesetz Berlin sowie den behördlichen Entscheidungsprozess in diesem Sonderverfahren. Für Anträge auf Erteilung von Spielhallenerlaubnissen für neue Standorte und Räumlichkeiten bleibt es bei dem allgemeinen Verfahren nach dem Berliner Spielhallengesetz; für diese findet das Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin keine Anwendung.

Zu § 1 (Sonderverfahren)

Absatz 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Vorschriften des Sonderverfahrens. Antragsberechtigt im Sonderverfahren sind ausschließlich Inhaberinnen und Inhaber von Bestandserlaubnissen, die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln mit Ablauf des dortigen Stichtags ihre Wirksamkeit verlieren und die eine Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin für den Weiterbetrieb desselben Unternehmens beantragen. Die Regelungen des Sonderverfahrens finden nach dieser Vorschrift nur für Anträge Anwendung, die sich auf den Weiterbetrieb der Bestandsspielhallen in denselben Räumlichkeiten beziehen, in welchen diese aufgrund der gültigen Alterlaubnis betrieben werden. Bezieht sich ein Antrag einer Alterlaubnisinhaberin oder eines Alterlaubnisinhabers auf Räumlichkeiten, die in der erlöschenden Bestandserlaubnis nicht konzessioniert waren, so wird dieser Antrag – ebenso wie andere Neuanträge – außerhalb des Sonderverfahrens ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin beschieden.

Absatz 2 stellt klar, dass - soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält – auf die allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Berliner Spielhallengesetzes zurückzugreifen ist.

Zu § 2 (Ausschlussfrist)

Absatz 1 Sätze 1 und 2 regeln eine Antragsfrist für Anträge der Bestandsbetreiberinnen und -betreiber im Sonderverfahren. Diese endet mit Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin. Gemäß Satz 2 handelt es sich hierbei um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung ist daher nicht möglich. Auch bei unverschuldeter Fristversäumnis findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Die Anordnung einer gesetzlichen Ausschlussfrist ist unumgänglich, um die im Hinblick auf die Abstandsregelung und das Verbot von Mehrfachkomplexen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 SpielhG Bln zu erwartenden räumlichen Konkurrenzen zwischen beantragten Spielhallenstandorten feststellen und auflösen zu können (§ 7). Die Umsetzung einer Abstandsvorschrift zwischen Unternehmen unter Wahrung der Chancengleichheit setzt dennotwendig voraus, dass zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung ein geschlossener

Teilnehmerkreis vorliegt, über welchen zeitgleich entschieden werden kann. Jede später hinzutretende Antragstellerin bzw. jeder später hinzutretende Antragsteller würde zu einer Veränderung der Tatsachengrundlage für die Entscheidung über die Einhaltung des Mindestabstandes führen. Hierdurch würde eine abschließende Entscheidung und Erlaubniserteilung durch die zuständigen Behörden unmöglich gemacht. Eine endgültige Bescheidung im Hinblick auf die Abstandsregelung zwischen Spielhallenstandorten kann vielmehr nur vorgenommen werden, wenn alle zu berücksichtigenden Antragstellerinnen und Antragsteller abschließend bekannt sind.

Nach Absatz 2 nehmen verspätete Anträge sowie Anträge, die nicht bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Absatz 1 einschließlich sämtlicher notwendiger Unterlagen (§ 3) bei der zuständigen Behörde eingegangen sind, nicht am Sonderverfahren teil. Sie werden nach Abschluss des Sonderverfahrens nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin beschieden.

Gemäß Absatz 3 gelten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln erlöschende Bestandserlaubnisse unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung auf Erteilung einer neuen Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin und Einreichung der notwendigen Antragsunterlagen nach § 3 innerhalb der Ausschlussfrist bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren als fortbestehend. Die Vorschrift regelt eine Erlaubnisfiktion. Das Eintreten der Erlaubnisfiktion können Bestandsbetreiberinnen und -betreiber, die ihren Betrieb fortführen möchten, durch rechtzeitige und vollständige Antragstellung selbst herbeiführen. Die Vorschrift trägt damit den grundsätzlichen Erwägungen des Staatsgerichtshofes Baden-Württemberg aus einem Beschluss vom 18. Juni 2014 (1 VB 15/13) Rechnung, wonach Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsbetrieben einen Anspruch darauf haben, rechtzeitig zu erfahren, ob sie ihr Unternehmen schließen müssen oder weiter betreiben dürfen. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes gebieten es nach dieser Entscheidung, dass sich Bestandsbetreiberinnen und -betreiber rechtzeitig auf notwendige wirtschaftliche Dispositionen – wie etwa Kündigung von Mietverträgen oder Arbeitsverhältnissen – einstellen können. Eine Bekanntgabe der Entscheidung vier Monate vor Ablauf der Bestandserlaubnisse erachtete der Staatsgerichtshof für zu kurz. § 2 Absatz 3 stellt die Herbeiführung der Erlaubnisfiktion zur Disposition der Bestandsbetreiberinnen und -betreiber und versetzt diese hierdurch in die Lage, ihren Betrieb bis sechs Monate nach Bekanntgabe der sie betreffenden Entscheidung im Sonderverfahren grundsätzlich erlaubt weiter betreiben zu dürfen. So wird ein angemessener Zeitraum für erforderliche Dispositionen mit Blick auf die Einstellung des Betriebes geschaffen.

Die Abwicklung des Sonderverfahrens über eine einheitliche Stelle nach § 3 SpielhG Bln wird gemäß Absatz 4 ausgeschlossen. Ziel dieser Regelung ist die notwendige Kanalisierung des Arbeitsaufwandes für die Erlaubnisbehörden im Sonderverfahren.

Zu § 3 (Notwendige Antragsunterlagen)

In Absatz 1 werden die notwendigen Antragsunterlagen abschließend aufgezählt, welche für eine Teilnahme am Sonderverfahren bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 bei der zuständigen Behörde eingegangen sein müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei Schließung des Teilnehmerkreises durch Ablauf der Ausschlussfrist zeitnah und

sachgerecht Auswahlentscheidungen zwischen konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragstellern getroffen werden können. Erst durch die Anordnung der Vorlage der aufgezählten Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist werden die Erlaubnisbehörden in die Lage versetzt, nach Fristablauf zeitnah und zeitgleich die Antragsberechtigung sowie insbesondere das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen für alle Anträge prüfen zu können, wie insbesondere die gewerberechtliche Zuverlässigkeit oder die Vorlage eines Sozialkonzepts zur Prävention der Glücksspielsucht. Da durch diese Prüfungsschritte (§ 4) der Teilnehmerkreis für die Auswahlentscheidung zwischen räumlich konkurrierenden Anträgen weiter eingegrenzt wird, ist die Anordnung der Vorlage der genannten Unterlagen innerhalb der Ausschlussfrist notwendig. Benötigt die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen anlassbezogen weitergehende Unterlagen und Auskünfte, so können diese im Übrigen noch nach Abschluss der Ausschlussfrist eingeholt werden. Weitere Tatsachenerkenntnisse der Erlaubnisbehörden wie zum Beispiel über Steuerrückstände können im Übrigen ebenfalls im Rahmen der Entscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller berücksichtigt werden.

Gemäß Buchstabe a) ist der Antrag eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen. Diese Anordnung der Schriftform ist erforderlich, um eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sicher zu stellen. Auf diese Weise wird insbesondere gewährleistet, dass im Auswahlverfahren zwischen konkurrierenden Standorten nur solche Anträge berücksichtigt werden, die auch tatsächlich von nach § 1 Absatz 1 berechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern gestellt wurden. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form oder andere Verfahren wird mit dem Ziel der Kanalisierung des Verfahrens ausgeschlossen. Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung soll der von den Erlaubnisbehörden für das Sonderverfahren zur Verfügung gestellte Antragsvordruck verwendet werden.

Gemäß Buchstabe b) wird der Nachweis der erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit nach § 2 SpielhG Bln innerhalb der Ausschlussfrist gefordert. Bei Anträgen juristischer Personen ist ein solcher Nachweis von mindestens einer gesetzlichen Vertreterin oder einem gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Durch die Regelung wird im Hinblick auf konkurrierende Anträge sichergestellt, dass im Sonderverfahren nur Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber Berücksichtigung finden, die zur Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit auch berechtigt sind. Die Regelung in Halbsatz 2 regelt den Fall, dass keine gesetzliche Vertreterin und kein gesetzlicher Vertreter die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedsstaates innehat oder alle staatenlos sind.

In Buchstabe c) wird die Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister vorgeschrieben, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller dort eingetragen ist. Der Auszug darf zur Sicherung der Aktualität der Antragsunterlagen erst ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eingeholt worden sein. Maßgeblich ist das Datum des Handelsregisterauszugs. Durch dessen Vorlage wird die Erlaubnisbehörde in die Lage versetzt, die Vertretungsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der den Antrag unterzeichnenden Personen zu überprüfen.

In Buchstaben d) und e) wird der Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

sowie einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Absatz 5 GewO durch jede Antragstellerin und jeden Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen durch jeden gesetzlichen Vertreter, vorgeschrieben. Hinsichtlich der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister muss bei Anträgen juristischer Personen ein Nachweis sowohl über die Beantragung einer Auskunft für die juristische Person als auch für jede gesetzliche Vertreterin und jeden gesetzlichen Vertreter fristgerecht vorgelegt werden. Die Abfrage aktueller Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister versetzt die Erlaubnisbehörden in die Lage, nach Abschluss der Ausschlussfrist die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller zu prüfen. Da die genannten Auszüge und Auskünfte den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern nicht selbst ausgehändigt, sondern direkt an die Erlaubnisbehörden übermittelt werden, stellt die Vorschrift auf die Vorlage von Nachweisen über die entsprechende Antragstellung ab. Der Nachweis über die Gebührenzahlung wird regelmäßig als Nachweis im Sinne dieser Vorschrift ausreichend sein, soweit sich aus diesem das Datum der Beantragung ergibt. Aus dem Nachweis muss jeweils hervorgehen, dass die Beantragung bei der zuständigen Stelle nicht früher als drei Monate vor und nicht später als einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 erfolgt ist. Hierdurch wird zum einen die Aktualität der Tatsachengrundlagen für die Prüfung der Zuverlässigkeit gewährleistet. Zum anderen soll durch das Ende der Frist zur Beantragung der Führungszeugnisse wie auch der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einen Monat vor Ablauf der Ausschlussfrist nach § 2 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt werden, dass die entsprechenden Auskünfte den Erlaubnisbehörden nach Ablauf der Ausschlussfrist zeitnah vorliegen und diese mit der Prüfung der Anträge beginnen können.

Ist für mehrere Anträge derselben Antragstellerin bzw. desselben Antragstellers auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis dieselbe Behörde örtlich zuständig, so ist es gemäß Buchstabe d) Halbsatz 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Buchstabe e) Halbsatz 2 ausreichend, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen die jeweilige gesetzliche Vertreterin bzw. der jeweilige gesetzliche Vertreter zu jedem einzelnen Antrag einen Nachweis über die einmalige innerhalb des gesetzlich angeordneten Zeitraums erfolgte Beantragung des Führungszeugnisses bzw. der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei dieser Behörde vorlegt. Sind für mehrere Anträge derselben Antragstellerin bzw. desselben Antragstellers unterschiedliche Erlaubnisbehörden zuständig, so ist für jeden Antrag jedes Führungszeugnis bzw. jede Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der jeweils zuständigen Behörde innerhalb des gesetzlich angeordneten Zeitraums zu beantragen und hierüber jeweils der Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen.

In Buchstabe f) wird die fristgerechte Vorlage einer Grundrisszeichnung der Räumlichkeiten des Unternehmens, für welches die Erlaubnis beantragt wird, vorgeschrieben. Diese wird benötigt, um zu überprüfen und abzugleichen, ob sich der Antrag tatsächlich auf die Räumlichkeiten der Bestandsspielhalle bezieht und das Sonderverfahren somit auf diesen Antrag Anwendung findet. Handelt es sich um andere Räumlichkeiten – etwa weil nicht unerhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden - ist der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 nicht eröffnet und der Antrag ist ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften außerhalb des Sonderverfahrens zu bescheiden.

Gemäß Buchstabe g) gehört zu den notwendigen Antragsunterlagen auch ein Sachkundenachweis der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nach § 2 Absatz 3 Nummer 4

SpielhG Bln, bei Anträgen juristischer Personen jeder gesetzlichen Vertreterin und jedes gesetzlichen Vertreters im Original oder in beglaubigter Kopie. Ersatzweise kann eine Bescheinigung einer für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem SpielhG Bln zuständigen Behörde (im Original oder beglaubigter Kopie) darüber vorgelegt werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen juristischer Personen die betreffende gesetzliche Vertreterin oder der betreffende gesetzliche Vertreter einen Sachkundenachweis nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 SpielhG Bln bereits dieser Behörde vorgelegt hat.

In Buchstabe h) wird die fristgerechte Vorlage eines Sozialkonzepts zur Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Antrags im Sonderverfahren gemacht. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung über konkurrierende Standorte keine Antragstellerin und kein Antragsteller berücksichtigt wird, der oder dem die für den Betrieb der Spielhalle ebenfalls erforderliche Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 GlüStV mangels Vorlage eines Sozialkonzepts versagt werden müsste.

In Absatz 2 Satz 1 wird für die Einreichung der Antragsunterlagen die Übermittlung elektronischer Dokumente ausgeschlossen. Die Vorschrift dient der Kanalisierung des Arbeitsaufwandes für die Erlaubnisbehörden im Sonderverfahren. Eine Aufbereitung des einmalig durchzuführenden Sonderverfahrens für eine elektronische Verfahrensabwicklung in allen Bezirken insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1 stünde nicht in angemessenem Verhältnis zu dessen Nutzungsdauer. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden daher auf eine Übermittlung der Antragsunterlagen in Papierform verwiesen. Eine Übermittlung z.B. auch durch USB-Sticks, Audio-Dateien oder auf sonstige Weise ist ausgeschlossen. In Satz 2 wird die Übermittlung von Antragsunterlagen per Telefax (Fernkopie), auch sofern sie nur der Fristwahrung dienen soll, aus denselben Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

Zu § 4 (Sachentscheidung)

Absatz 1 Sätze 1 und 2 regeln die Reihenfolge der Prüfung von Versagungsgründen nach dem Spielhallengesetz Berlin durch die Erlaubnisbehörden. Durch die Anordnung einer vorrangigen Prüfung der Gründe nach § 2 Absatz 3 SpielhG Bln (zum Beispiel Unzuverlässigkeit, fehlender Sachkundenachweis, fehlendes Sozialkonzept etc.) gegenüber § 2 Absatz 1 SpielhG Bln (Abstandsregelungen, Verbot von Mehrfachkomplexen) in Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung über räumlich konkurrierende Standorte nach § 7 nur Anträge derjenigen Bestandsunternehmen Berücksichtigung finden können, denen auch im Hinblick auf die übrigen Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden kann. So wird von vornherein verhindert, dass beispielsweise gewerberechtlich unzuverlässige Betreiberinnen und Betreiber in die Prüfung der Einhaltung des Mindestabstands zwischen Spielhallenstandorten einbezogen werden.

Durch die Anordnung der Prüfungsreihenfolge innerhalb des § 2 Absatz 1 SpielhG Bln in Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass im Hinblick auf das Mindestabstandsgebot zwischen Spielhallenstandorten solche Standorte keine Berücksichtigung finden, die bereits wegen räumlicher Nähe zu Schulen im Sinne des § 5 Absatz 1 nicht erlaubnisfähig sind. Zugleich wird geregelt, dass die Auflösung von Konkurrenzsituationen innerhalb sogenannter Mehrfachkomplexe erst und auch nur dann zu erfolgen hat, wenn am Standort des

Mehrfachkomplexes im Hinblick auf den gesetzlichen Mindestabstand zwischen Spielhallen künftig überhaupt noch eine Spielhalle zugelassen werden kann.

Nach Absatz 1 Satz 3 werden Anträge im Sonderverfahren bei Vorliegen eines der Versagungsgründe in der Prüfungsreihenfolge ohne weitere Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt.

Absatz 1 Satz 4 stellt ausdrücklich klar, dass im Sonderverfahren eine Zuverlässigkeitsprüfung nach den allgemeinen gewerberechtlichen Maßstäben des Spielhallengesetzes Berlin durchzuführen und als Versagungsgrund maßgeblich ist. Es kommen daher nur diejenigen Bestandsbetreiberinnen und -betreiber für eine Neuerlaubnis in Betracht, die sich als gewerberechtlich zuverlässig erwiesen haben.

Absatz 2 regelt, dass die in das Spielhallengesetz Berlin neu eingefügte Abstandsvorschrift zu Spielbanken, Sportwettbüros sowie konzessionierten Buchmachern des § 2 Absatz 4 SpielhG Bln im Sonderverfahren keine Anwendung findet. Diese Regelung dient dem Bestandsschutz. Eine nachträgliche Verschärfung der Erlaubnisvoraussetzungen für Bestandsbetriebe findet nicht statt.

Zu § 5 (Abstand zu Schulen)

In § 5 wird eine besondere Maßgabe für die Anwendung der Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen des § 2 Absatz 1 Satz 4 SpielhG Bln im Sonderverfahren eingefügt. Ziel dieser gesetzlichen Modifizierung ist es, die Verwaltungspraktikabilität bei der Anwendung des § 2 Absatz 1 Satz 4 SpielhG Bln im Sonderverfahren mit teilweise Bezirksgrenzen überschreitenden Entscheidungen zu erhöhen sowie im Hinblick auf die Chancengleichheit der Bestandsbetriebe und erforderlichen behördlichen Konkurrenzentscheidungen einen transparenten, einheitlichen und vollzugstauglichen Bewertungsmaßstab für die Anwendung dieser Vorschrift zu schaffen. Eine einheitliche Auslegung des Versagungsgrundes im Spielhallengesetz Berlin konnte durch die Fachgerichte seit dessen Inkrafttreten nicht geprägt werden. Die Maßgabe soll den Erlaubnisbehörden für das Sonderverfahren mit Blick auf die Bestandsbetriebe daher klare Vorgaben an die Hand geben, welche Einrichtungen im Rahmen der Prüfung von Versagungsgründen zu berücksichtigen sind und auf diese Weise eine einheitliche und dadurch rechtssichere Entscheidungspraxis gewährleisten. Da das Ergebnis dieser Prüfung über die weitere Teilnahme der Anträge am Sonderverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Abstandsregelung zwischen Spielhallen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 SpielhG Bln) sowie die Entscheidung über räumlich konkurrierende Anträge nach § 7 mitentscheidet, ist an dieser Stelle eine möglichst klare, eindeutige und praxistaugliche Regelung erforderlich.

Gemäß der Regelung in Absatz 1 findet § 2 Absatz 1 Satz 4 SpielhG Bln im Sonderverfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass die räumliche Nähe des Gewerbes ausschließlich zu Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft der Schularten des § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und § 17a des Schulgesetzes für das Land Berlin unzulässig ist. Mit der Fokussierung auf die Schulen der genannten Schularten werden diejenigen Einrichtungen in den Mittelpunkt des Versagungsgrundes gerückt, die im Hinblick auf ihre Bedeutung, Größe und Frequentierung in besonderem Maße von der schutzbedürftigen Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen „aufgesucht“ werden. Eine Suchtgefährdung ist besonders ab einem Alter von 12

Jahren gegeben. Erfasst sind daher sowohl öffentliche Schulen der genannten Schularten als auch Privatschulen, die diesen öffentlichen Schulen entsprechen (Ersatzschulen nach § 97 SchulG). Bei den abschließend in Bezug genommenen Schularten handelt es sich demnach um alle weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Integrierte Sekundarschule und Gymnasium), die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und die Gemeinschaftsschulen (§ 17a SchulG). Ebenfalls erfasst sind sämtliche berufliche Schulen, wie die Berufsschulen, die Berufsfachschulen, die Fachoberschulen, die Berufsoberschulen, die beruflichen Gymnasien und die Fachschulen. Eine Einbeziehung der Grundschulen erfolgt nicht, da diese regelmäßig von Kindern unter 12 Jahren besucht werden. Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs werden nicht erfasst, da diese in der Regel nur von Erwachsenen besucht werden.

Die Fokussierung auf die genannten Schularten trägt dabei insbesondere dem Umstand Rechnung, dass im Sonderverfahren über den Fortbestand von Bestandsbetrieben entschieden wird und nicht über Neuanträge. Die nur für Bestandsbetreiberinnen und -betreiber im Sinne von Absatz 1 geltende Regelung gibt den Ordnungsbehörden rechtlich eindeutige Vorgaben an die Hand, welche Einrichtungen im Sonderverfahren im Sinne eines Versagungsgrundes zu berücksichtigen sind. Eine einheitliche und rechtssichere Entscheidungspraxis ist an dieser Stelle von höchster Priorität, da die Prüfung des Vorliegens dieses Versagungsgrundes über die weitere Teilnahme am Verfahren nach § 7 im Hinblick auf die Abstandsregelung zwischen Spielhallen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 SpielhG Bln) mitentscheidet.

Die Prüfung, welche Schulen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 2 in besonderer Zuständigkeit durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Diese übermittelt den Erlaubnisbehörden die Anschriften der Schulen im Sinne des Satzes 1.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird im Sonderverfahren widerleglich vermutet, dass eine räumliche Nähe im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 SpielhG Bln in der Regel nicht vorliegt, wenn die Wegstrecke zwischen einem beantragten Spielhallenstandort und der nächstgelegenen Schule im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einen Fußweg von 200 Metern überschreitet. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist im atypischen Einzelfall möglich, wenn die besonderen Umstände vor Ort und der Schutzzweck der Norm ausnahmsweise eine andere Beurteilung erfordern. Insoweit findet hier § 2 Absatz 1 Satz 5 SpielhG Bln Anwendung. Zur Gewährleistung eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes, ist für die Bestimmung der Wegstrecke auf die tatsächlichen Laufwege der Kinder- und Jugendlichen abzustellen. Hierbei ist von der Erlaubnisbehörde in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob die typischen Laufwege an den betreffenden Einrichtungen vorbei führen oder sich zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler regelmäßig in den Pausenzeiten und Freistunden in der Nähe der Spielhalle aufhalten. Befindet sich ein Spielhallenstandort in Sichtweite der Schule, wird man regelmäßig von einer unzulässigen räumlichen Nähe ausgehen können. Auch bei Abständen über 200 Metern ist diese Annahme möglich – insbesondere wenn vorgenannte Voraussetzungen vorliegen und eine nicht unerhebliche Zahl von Kindern und Jugendlichen betroffen. Hierbei wird es jedoch stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalles und eine Abwägung aller beteiligten Interessen ankommen.

Absatz 2 Satz 2 regelt im Interesse eines einheitlichen Verfahrens die maßgeblichen Bezugspunkte für die Bestimmung des 200-Meter-Abstandes. Für die Spielhallen wird hierbei auf die Gebäudeecke abgestellt, für die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebliche Schule auf die

Grundstücksecke, wobei diejenigen Ecken maßgeblich sind, die auf der Wegstrecke des Laufweges am nächsten zueinander liegen. Die Wahl der Gebäudeecke bzw. der Grundstücksecke als Bezugspunkt dient der Einheitlichkeit und Handhabbarkeit der Messung durch die Erlaubnisbehörden. Eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der Spielsuchtprävention setzt bereits am Beginn des Grundstücks der Schule und - aufgrund der optischen Wahrnehmung durch Kinder und Jugendliche - für die Spielhalle bereits an deren Gebäudeecke an. Befindet sich die Spielhalle in einem Rundbau, so ist entsprechend die äußerste Schnittstelle des Gebäudes mit der Wegstrecke maßgeblich.

Absatz 3 regelt, dass nach Ablauf der Ausschlussfrist hinzutretende Standorte von Schulen nach Absatz 1 Satz 1 den Bestand der im Sonderverfahren erteilten Spielhallenerlaubnisse nicht in Frage stellen. Die Vorschrift schließt für Bestandsbetriebe einen gegebenenfalls geltend gemachten Abwehranspruch von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreiber gegen zukünftig geplante Schulstandorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von vornherein aus.

Zu § 6 (Mindestabstand)

§ 6 enthält besondere Maßgaben für die Anwendung der Abstandsregelung des § 2 Absatz 1 Satz 3 SpielhG Bln zwischen Unternehmen im Sonderverfahren. Es werden Regelungen getroffen, um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Durchführung der Abstandsmessungen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Überschreitungen der Bezirksgrenzen, zu gewährleisten. Zugleich soll durch die Regelungen für die Erlaubnisbehörden eine zeitnahe und synchrone Bewältigung der zu erwartenden Menge an Abstandsmessungen sichergestellt werden, um die Identifizierung und spätere Auflösung von räumlichen Konkurrenzsituationen zwischen beantragten Standorten zu ermöglichen.

Das Mindestabstandsgebot des Spielhallengesetzes Berlin findet gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand zwischen zwei Unternehmen 500 Meter nicht unterschreiten darf. Für das Sonderverfahren legt die Vorschrift daher einen starren Mindestabstand von 500 Metern fest. Die Anwendung von § 2 Absatz 1 Satz 5 SpielhG Bln wird insoweit durch die Regelung in Satz 2 ausgeschlossen. Denn anders als nach der allgemeinen Regelung nach § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 5 SpielhG Bln ist im Sonderverfahren für die Abstandsermittlung nicht die Luftlinie zwischen den Spielhallenstandorten, sondern die Wegstrecke zwischen diesen im amtlichen Lagebezugssystem maßgeblich (§ 6 Absatz 2 Satz 1). Das Abstandsgebot zwischen Spielhallen soll dazu dienen, dass Spielerinnen und Spieler auf dem Weg zur nächsten Spielhalle gezwungen sind, eine bestimmte Entfernung zurückzulegen, um so ihren Entschluss zum Weiterspielen in der nächsten Halle gegebenenfalls nochmals zu überdenken und von diesem Abstand zu nehmen. Da im Sonderverfahren durch die Regelung des Absatzes 2 bereits in jedem Einzelfall die tatsächlich zurück zu legende Wegstrecke abgebildet wird, ist es nicht mehr erforderlich, hierfür im Falle örtlicher Atypik eine Befreiungsmöglichkeit vorzusehen. Andere verbleibende unbillige Härten im Zusammenhang mit dem Unterschreiten des Mindestabstands von 500 Metern können für Bestandsbetreiberinnen und Bestandsbetreiber im Rahmen der Härtefallregelung nach § 9 Berücksichtigung finden.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass für die Ermittlung des Abstandes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 im Sonderverfahren auf die Länge der Wegstrecke zwischen den Spielhallenstandorten in gerundeten Metern abzustellen ist. Mit dieser Vorgabe wird klargestellt, dass für die

Abstandsbestimmung der Straßenverlauf und nicht die Luftlinie zwischen Spielhallen herangezogen wird. Maßgeblich sind lediglich die Abstände derjenigen im Sonderverfahren zu bescheidenden Bestandsunternehmen zueinander, für deren Anträge aufgrund der Prüfungsreihenfolge gemäß § 4 Absatz 1 nur noch die Versagungsgründe gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SpielhG Bln in Betracht kommen. Auf den Abstand zu Unternehmen, die erstmalig nach Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin eine Erlaubnis nach diesen Vorschriften erhalten haben, kommt es nicht an, da die Einhaltung des Mindestabstandes von 500 Metern zu Bestandsbetrieben bereits Voraussetzung für die Erlaubniserteilung war.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Aufgabe der Abstandsmessung im Sonderverfahren dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) übertragen. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch eine zentrale Stelle für das gesamte Berliner Stadtgebiet ist erforderlich, um im Sonderverfahren die Bewältigung der massenhaften und die Bezirksgrenzen überschreitenden Abstandsmessungen nach einheitlichem Standard sicherzustellen. Durch die einzelnen Erlaubnisbehörden kann dies im Wege einer händischen Messung bei der Vielzahl von Abständen kaum bewerkstelligt werden. Dies ist nur durch eine zentrale Stelle und unter Verwendung einheitlicher Methoden mit angemessenem Aufwand zu leisten. Das AfS ist aufgrund der dort vorhandenen Fachkenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der Georeferenzierung hierfür besonders geeignet. Die Vorschrift legt für das gesamte Stadtgebiet einheitlich fest, dass die Messung mit Hilfe eines das geltende amtliche Lagebezugssystem abbildenden Geoinformationssystems auf Basis der Geokoordinaten der Mitte der Eingänge zu den Standorten durchgeführt wird.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 übermitteln die Erlaubnisbehörden die maßgeblichen Geokoordinaten dem AfS. Bei der Bestimmung der maßgeblichen Eingänge zu den Standorten orientieren sich die Erlaubnisbehörden am Standortbegriff des § 2 Absatz 1 Satz 2 SpielhG Bln. Das heißt, dass -soweit Spielhallen im baulichen Verbund stehen, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex gelegen sind-, der Eingang zum Gebäude bzw. zum Gebäudekomplex maßgeblich ist. Für die Ermittlung der Geokoordinate wird das amtliche Lagebezugssystem zu Grunde gelegt. Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat im Jahr 1991 die Einführung des Europäischen Terrestrischen Referenzsystems 1989 (ETRS89) als einheitliches amtliches Lagebezugssystem beschlossen.

Ändert sich der Wegeverlauf zwischen Standorten nach der Erlaubniserteilung im Sonderverfahren, so hat dies gemäß Absatz 2 Satz 4 auf den Bestand der Erlaubnis keinen Einfluss.

Absatz 3 ermöglicht es den Erlaubnisbehörden, von der Maßgabe des starren 500-Meter-Mindestabstandes zwischen Standorten abzuweichen, nämlich für den Fall, dass nach Bekanntgabe der Entscheidung im Sonderverfahren, jedoch vor Eintritt ihrer Bestandskraft festgestellt wird, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zu Unrecht bei der Auswahl zwischen konkurrierenden Unternehmen nicht einbezogen wurde. Die Vorschrift dient der Bewältigung von Konstellationen, in denen der Erlaubnisbehörde im Sonderverfahren ein Fehler zu Lasten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unterlaufen ist. Um zu vermeiden, dass ein solcher Fehler sich aufgrund der starren Mindestabstandsregelung von 500 Metern auf eine Vielzahl weiterer Entscheidungen auswirkt, wird es der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde ermöglicht, in derartigen Fällen ausnahmsweise eine Erlaubnis unter Abweichung vom 500-Meter-Mindestabstand zu erteilen. Voraussetzung

hierfür ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung. Diese Feststellung kann durch ein Gericht oder durch die Erlaubnisbehörde selbst getroffen werden. Eine Erlaubniserteilung unter Abweichung vom Mindestabstandsgebot setzt darüber hinaus voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auch im Übrigen einen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis hat, das heißt, dass kein anderer Versagungsgrund erfüllt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so reduziert sich das Ermessen der Erlaubnisbehörde im Hinblick auf die Abweichung vom Mindestabstandsgebot regelmäßig auf „Null“. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall entscheidet, die Korrektur ihrer rechtswidrigen Entscheidung unter Beachtung der entsprechenden Voraussetzungen durch Rücknahme bzw. Widerruf von zu Unrecht erteilten Erlaubnissen zu ermöglichen.

Zu § 7 (Konkurrierende Standorte)

In § 7 wird geregelt, welche Antragstellerin bzw. welcher Antragsteller eine Spielhallenerlaubnis erhält, wenn zwei oder mehr Bestandsunternehmen aufgrund ihrer Standorte um die Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin konkurrieren. Eine Konkurrenzsituation im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn zwei oder mehr Anträge die Erlaubnisvoraussetzungen nach dem Spielhallengesetz Berlin erfüllen, die Erlaubnisse aber nicht an alle antragstellenden Gewerbetreibenden erteilt werden können, weil ihre Standorte den Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 Satz 3 SpielhG Bln zueinander unterschreiten. Aufgrund der in § 4 vorgegebenen Reihenfolge zur Prüfung von Versagungsgründen kommt an dieser Stelle nur eine Konkurrenzsituation zwischen Anträgen in Betracht, für die nicht bereits andere Versagungsgründe als § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 SpielhG Bln vorliegen.

Für die Auflösung komplexer Konkurrenzsituationen nutzt der vorliegende Entwurf ein mathematisches Verfahren zur Umsetzung des Mindestabstandsgebots des Spielhallengesetzes Berlin. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass bei räumlichen Konkurrenzsituationen zwischen einer größeren Anzahl von Bestandsstandorten eine Auswahlentscheidung aufgrund des Mindestabstandsgebots zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, je nachdem, an welchem Standort zuerst eine Erlaubnis zum Weiterbetrieb der entsprechenden Spielhalle erteilt würde. Die Auswahl eines ersten Standortes beeinflusst aufgrund des vorgeschriebenen Mindestabstands zwangsläufig den weiteren Fortgang der Auswahlentscheidung. Die dementsprechend unterschiedlichen möglichen Auswahlresultate unterscheiden sich nicht nur in der konkreten Auswahl an erhaltensfähigen Standorten, sondern auch in der Anzahl an Standorten, die durch die Auswahl als Spielhallenstandorte ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Entwurf enthält daher einen mathematischen Gesamtansatz zur Herbeiführung desjenigen Zustandes, den das Spielhallengesetz Berlin mit dem Mindestabstandsgebot zwischen Unternehmen vorgibt. Hierzu wird zwischen räumlich konkurrierenden Bestandsstandorten ermittelt, welche Anzahl von Standorten bei Einhaltung des Mindestabstands höchstens erhalten werden kann (sog. Standortkapazität) und bei Auswahl welcher Standorte diese Anzahl erreicht wird. An den auf diese Weise ermittelten Standorten können Bestandsunternehmen im Hinblick auf den Mindestabstand neue Erlaubnisse erhalten. Ergibt die Ermittlung unterschiedliche mögliche Ergebnisse, entscheidet das Los.

Für die Auflösung von Konkurrenzsituationen ergeben sich demnach zwei Fallgruppen:

Nummer 1 regelt den Fall, dass lediglich zwei beantragte Spielhallenstandorte wegen Unterschreitung des Mindestabstandes um die Erlaubnis konkurrieren, sowie den Fall, dass mehr als zwei Spielhallenstandorte sich in einer räumlichen Konkurrenzsituation dergestalt befinden, dass jeder beantragte Spielhallenstandort zu jedem Konkurrenzstandort den Mindestabstand unterschreitet. In beiden Fällen kann lediglich ein Standort eine Erlaubnis erhalten (Standortkapazität). In diesem Falle entscheidet das Los über die Auswahl des Standortes, an dem eine Erlaubnis erteilt werden kann.

Nummer 2 regelt den Fall, dass mindestens drei Standorte derart um die Spielhallenerlaubnisse konkurrieren, dass der Mindestabstand zwischen mindestens zwei von ihnen eingehalten werden kann. Mit Hilfe des mathematischen Verfahrens wird dann zunächst ermittelt, bei Auswahl welcher Anzahl von Standorten die Einhaltung des 500-Meter-Mindestabstandes zwischen den verbleibenden Standorten gewährleistet und zugleich die geringste Anzahl von Standorten ausgeschlossen wird (Standortkapazität). Ebenfalls wird ermittelt, bei Auswahl welcher Standorte diese Standortkapazität erreicht wird. Kann die Standortkapazität durch mehrere Standortkombinationen ausgeschöpft werden, so entscheidet zwischen diesen Kombinationen das Los.

Liegen für einen nach den Nummern 1 oder 2 für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ermittelten Standort mehrere Anträge vor (Mehrfachkomplexe), so richtet sich das weitere Verfahren nach § 8. Im Übrigen werden nach Abschluss des Verfahrens nach § 7 von den Erlaubnisbehörden die Spielhallenerlaubnisse an die Gewerbetreibenden für den Betrieb der Spielhallen an den ermittelten Standorten und die entsprechenden Versagungen erteilt.

Gemäß Absatz 2 greifen die Erlaubnisbehörden bei der Ermittlung der konkurrierenden Standorte nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie der Standortkapazität und möglichen Kombinationen von Standorten nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wiederum auf die Hilfe des AfS zurück. Die Vorschrift regelt die Übertragung einer weiteren zentralen Unterstützungsleistung für die Erlaubnisbehörden auf das AfS. Da das AfS bereits gemäß § 6 Absatz 2 die maßgeblichen Abstände zwischen den Standorten ermittelt hat und demnach über alle relevanten Abstandsdaten verfügt, wird im Sinne der Verfahrensökonomie dem AfS auch die weitere Verarbeitung dieser Daten für die Erlaubnisbehörden übertragen.

Die Ermittlung der Konkurrenzsituationen zwischen Standorten sowie der jeweiligen Standortkapazität und der diese ausschöpfenden möglichen Standortkombinationen setzt eine komplexe Rechenleistung voraus. Für diese bedient sich das AfS einer von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu diesem Zwecke bereitgestellten Software.

Das AfS teilt den Erlaubnisbehörden mit, welche Standorte nach Nummer 1 oder Nummer 2 miteinander konkurrieren und welche Standortkombination unter Ausschöpfung der Standortkapazität nach den Grundsätzen der Nummer 2 den Vorrang hat bzw. welche Standortkombinationen unter Ausschöpfung der Standortkapazität miteinander konkurrieren.

Zwischen mehreren möglichen Standorten (Nummer 1) bzw. Standortkombinationen (Nummer 2) entscheidet das Los. Die Durchführung des Losverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde.

Zu § 8 (Mehrfachkomplexe)

Absatz 1 der Regelung greift das gesetzliche Verbot sogenannter Mehrfachkomplexe gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SpielhG Bln auf. Nach der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 SpielhG Bln darf nunmehr nur ein Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 SpielhG Bln je Standort betrieben werden. Die Zulassung mehrerer Unternehmen an einem Standort, welche unter Geltung der Rechtslage vor Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin möglich war, ist nicht mehr zulässig.

Mehrere Spielhallen werden an einem Standort betrieben, wenn sie in einem baulichen Verbund stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind. Die Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin enthalten keine Kriterien, welcher bzw. welchem der konkurrierenden Antragstellerinnen und Antragsteller die begehrte Erlaubnis für den Weiterbetrieb einer Spielhalle an diesem Standort zu erteilen ist. Die Regelung konkretisiert daher das Verfahren für den Fall, dass ein Standort im Hinblick auf den Mindestabstand von 500 Metern zu umliegenden Standorten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 SpielhG Bln erlaubnisfähig ist, für diesen Standort im Sonderverfahren jedoch mehrere Anträge auf Erteilung von Spielhallenerlaubnissen von Bestandsbetreiberinnen und -betreibern gestellt wurden. Aufgrund der in § 4 vorgegebenen Prüfungsreihenfolge setzt die Anwendung der Vorschrift den vorherigen Ausschluss der anderen möglichen Versagungsgründe nach dem Spielhallengesetz Berlin voraus. Die Vorschrift unterscheidet sodann zwei Konstellationen:

Handelt es sich um mehrere Anträge derselben Antragstellerin bzw. desselben Antragstellers für einen Standort, so obliegt es nach Nummer 1 der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst zu entscheiden, welches Unternehmen sie oder er an diesem Standort weiter betreiben will. Nach der Gesetzeslage kann für den Standort lediglich ein Unternehmen zugelassen werden. Die Regelung berücksichtigt die unternehmerische Entscheidungsfreiheit. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 über die Auswahl ihres bzw. seines Standortes der Erlaubnisbehörde mitzuteilen, welchen Antrag sie bzw. er aufrechterhält. Liegt bis zum Fristablauf keine entsprechende Mitteilung bei der Erlaubnisbehörde vor, so sind sämtliche Anträge dieser Antragstellerin bzw. dieses Antragstellers wegen des Verbotes von Mehrfachkomplexen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Spielhallengesetzes Berlin abzulehnen.

Handelt es sich um Anträge unterschiedlicher Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Spielhallenstandort, so entscheidet grundsätzlich das Los. Das Losverfahren wird von den Erlaubnisbehörden nicht vor Ablauf eines Monats ab Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 über die Auswahl des Standortes an die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller durchgeführt. Die Erlaubnisbehörden sind im Interesse der Rechtssicherheit gehalten, Losverfahren unverzüglich nach Ablauf der Monatsfrist nach Satz 2 durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen des Sonderverfahrens wird der Termin der Auslosung den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zusammen mit der Mitteilung über die Auswahl des Standortes nach Absatz 2 genannt.

Die Regelung räumt betroffenen Antragstellerinnen und Antragstellern in Satz 3 die Möglichkeit ein, unter Wahrung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit im Verhandlungswege eine den Interessen aller betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller

gerecht werdende Lösung für die weitere Beanspruchung des Standortes zu finden. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein Zeitraum von einem Monat vor der Durchführung des Losverfahrens eingeräumt. Kann zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern für denselben Standort bis zur Durchführung des Losverfahrens ein Einvernehmen über die Beanspruchung des Standorts hergestellt werden, so ersetzt das gefundene Einvernehmen nach Satz 4 die Entscheidung durch Los. Nach Durchführung des Losverfahrens getroffene Einigungen sind im Interesse der Rechtssicherheit für die Erlaubnisbehörden unbeachtlich.

Zur Ermöglichung einer Einigung sind die Erlaubnisbehörden gemäß Satz 5 berechtigt, jeder betroffenen Antragstellerin und jedem betroffenen Antragsteller die Namen und betrieblichen Anschriften sämtlicher anderer um den Standort konkurrierender Antragstellerinnen und Antragsteller zu übermitteln. Das Einvernehmen über die Beanspruchung des Standortes ist der zuständigen Behörde gemäß Satz 6 vor Durchführung des Losverfahrens schriftlich durch eindeutige und übereinstimmende Erklärung jeder betroffenen Antragstellerin und jedes betroffenen Antragstellers über das Ergebnis der Einigung mitzuteilen. Wurde der Behörde eine eindeutige und einvernehmliche Entscheidung der betroffenen Antragstellerinnen oder Antragsteller übermittelt oder wurde eine Entscheidung im Losverfahren getroffen, so bescheidet die Behörde auf dieser Grundlage die entsprechenden Anträge.

Gemäß Absatz 2 informieren die Erlaubnisbehörden die Antragstellerinnen und Antragsteller über die Durchführung des Verfahrens nach Nummer 1 oder 2 durch schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung ist nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Anordnung der Zustellung dient der Rechtssicherheit bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Zugleich ist der Termin für die Durchführung von Losverfahren nach Absatz 1 Nummer 2 den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern mit der Mitteilung über die Auswahl des Standortes zu bekanntzugeben, um unnötige Verzögerungen des Sonderverfahrens zu vermeiden.

Zu § 9 (Härtefallklausel)

Diese Vorschrift dient dazu, auch nach Ablauf der Übergangsfrist des § 8 Absatz 1 Satz 1 SpielhG Bln für die Bestandsbetreiberinnen und -betreiber im Einzelfall verbleibende unbillige Härten verfassungsrechtlich abzufedern und orientiert sich dabei an der Regelung des § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages. Die Regelung gewährt der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, für einen angemessenen Zeitraum Befreiungen von den materiellen Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz Sätze 2 bis 4 zu gewähren. Dabei können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände berücksichtigt werden, aus denen eine Betriebsaufgabe mit Ablauf der Übergangsfrist aus von der Berufsfreiheit oder Eigentumsgarantie geschützten Gründen unverhältnismäßig wäre. Im Rahmen dieser Entscheidung sind die individuellen Vertrauens- und Bestandsschutzinteressen der Bestandsbetreiberinnen und -betreiber mit den mit dem Spielhallengesetz verfolgten Gemeinwohlinteressen abzuwägen. Eine Befreiung ist danach nicht möglich, wenn vorrangig zu schützende Belange des Jugend- und Spielerschutzes vorliegen, hinter denen das Individualinteresse des oder der Gewerbetreibenden zurücktreten muss. In die Abwägung ist der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung mit einzubeziehen.

Die Befreiung kann nur befristet erteilt werden. Sie muss bei der Behörde ausdrücklich beantragt werden. Das Vorliegen der besonderen Härte ist vom Gewerbetreibenden

nachzuweisen. Hierfür hat sie oder er dem Antrag alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Investitionen, welche die Betreiberin oder der Betreiber zeitlich nach dem Inkrafttreten des Spielhallengesetzes Berlin am 02. Juni 2011 getätigt hat, können dabei nach der ausdrücklichen Regelung in Satz 3 keine Berücksichtigung finden. In diesem Fall kann sie oder er sich bereits nicht auf die Schutzwürdigkeit ihres bzw. seines Vertrauens berufen.

Behauptet die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass die besondere persönliche Härte durch wirtschaftliche Umstände bedingt ist, ist es ihr oder ihm zuzumuten, entsprechende Unterlagen auf eigene Kosten beizubringen. Dies entspricht den Regelungen bei der Prüfung erlaubnispflichtiger Gewerbe nach dem zweiten Titel der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, vergleiche etwa § 16 Absatz 1 Makler- und Bauträgerverordnung (MABV).

2. Zu Art. 2:

Zu Nummer 1

Mit der Änderung im neuen § 1 Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Spielhallengesetzes Berlin an europarechtliche Vorgaben angepasst. Die bisherige gesetzliche Regelung in Satz 1 der Vorschrift ordnete an, dass Unternehmen, in denen überwiegend oder ausschließlich Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung aufgestellt sind (insbesondere Computer mit Spielmöglichkeit), ebenfalls einer Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin bedürfen. Davon waren insbesondere sog. Internet-Cafés betroffen. Die Europäische Kommission war hinsichtlich der identischen Regelung in § 33i Absatz 1 GewO der Ansicht, dass das Erfordernis einer Erlaubnis unverhältnismäßig sei und damit gegen Artikel 9 der Dienstleistungsrichtlinie verstoße. Nach Meinung der Kommission kann der Jugendschutz auch auf andere Weise gesichert werden, zum Beispiel durch die vorgeschriebene Anwendung von Filterprogrammen und die Durchführung von Alterskontrollen. Die EU-Kommission hatte daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Der Bundesgesetzgeber hat zur Abwendung dieses Verfahrens § 33i Absatz 1 GewO entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission geändert (BR-Drs. 472/12, S. 10 f.). Die Vorschrift war deshalb seit dem Hinweis der Kommission von den Berliner Erlaubnisbehörden wie auch von den Erlaubnisbehörden der anderen Bundesländer bereits europarechtskonform auszulegen und entsprechende Unternehmen von einer Erlaubnispflicht befreit. Durch die Streichung der Wörter „oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit“ erfolgt eine gesetzliche Klarstellung und Herausnahme der entsprechenden Unternehmen aus dem Anwendungsbereich des Spielhallengesetzes Berlin.

Der neu eingefügte Absatz 2 befasst sich insbesondere mit der Problematik der vermehrt eröffneten sog. Cafécasinos. Er dient dazu, den Vollzugsbehörden eine rechtssichere und vollzugstaugliche Einordnung dieser Betriebe zu ermöglichen. Liegt eines der genannten Kriterien vor, so greift die widerlegbare Vermutung, dass der Betrieb sich an den Vorschriften des Spielhallengesetzes Berlin messen lassen muss. Er gilt als Spielhalle oder ähnliches Unternehmen im Sinne des Absatzes 1. Die Kriterien sind der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (sog. „Gepräge“-Rechtsprechung) entnommen und indizieren das Vorliegen

eines spielhallenähnlichen Betriebes, welcher ohne Erlaubnis betrieben wird. Durch die Regelung werden für diese Betriebe die im Spielhallengesetz Berlin normierten Vorschriften zum Jugend- und Spielerschutz zur Geltung gebracht. Letztlich soll die Vorschrift der weiteren unkontrollierten Ausbreitung der sog. Cafécasinos einen Riegel vorschieben sowie den Vollzug beim Vorgehen gegen bestehende Betriebe erleichtern.

Die weiteren Änderungen sind rein redaktioneller Natur und ergeben sich aus der Neueinteilung des § 1 in mehrere Absätze.

Zu Nummer 2

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr aufgrund der neuen Untergliederung des § 1 auf „Unternehmen nach § 1 Absatz 1“ Bezug genommen.

In Absatz 3 Nummer 1 wird durch die Einfügung des Wortes „Nummer 1“ eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Gewerbeordnung vorgenommen, welche aufgrund einer nachträglichen Gesetzesänderung des § 33c Absatz 2 GewO erforderlich geworden ist. Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) wurde § 33c Absatz 2 GewO a. F. in § 33c Absatz 2 Nummer 1 GewO n. F. überführt, welcher nunmehr die Anforderungen an die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden im Rahmen der Erlaubniserteilung regelt. Zugleich wurden in § 33c Absatz 2 GewO die Ziffern 2 (Unterrichtungsnachweis einer Industrie- und Handelskammer) und 3 (Sozialkonzept für Automatenaufsteller) neu eingefügt. Diese sollen jedoch –anders als § 33c Absatz 1 Nummer 1 GewO n.F.- keine Versagungsgründe für eine Spielhallenerlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin darstellen. Die vorliegende Änderung stellt dies durch entsprechende Anpassung des Verweises auf die Gewerbeordnung richtig.

In der neu in § 2 Absatz 3 eingefügten Nummer 5 wird die Entwicklung und Vorlage eines Sozialkonzepts bei der Erlaubnisbehörde als Erlaubnisvoraussetzung zur Erteilung der Spielhallenerlaubnis angeordnet. Es handelt sich hierbei um ein Sozialkonzept im Sinne des § 6 GlüStV. Da gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 AG GlüStV zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens in Berlin sowohl eine Erlaubnis nach dem Spielhallengesetz Berlin, als auch eine solche nach § 24 Absatz 1 GlüStV erforderlich ist, wird durch diesen Gleichlauf der Erteilungsvoraussetzungen verhindert, dass diesbezüglich widersprüchliche Entscheidungen ergehen.

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 2 SpielhG Bln wird die vom Europäischen Gerichtshof wie auch von der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit geforderte systematische und kohärente Ausgestaltung des deutschen Glücksspielmarktes gewährleistet. Satz 1 der Vorschrift stellt einerseits den Gleichlauf mit der Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 5 AG GlüStV her, wonach bei der Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen für Sportwetten eine räumliche Nähe zu Spielhallen oder Spielbanken zu vermeiden ist. § 21 Absatz 2 GlüStV ordnet an, dass in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen. Mit der vorliegenden Regelung wird ebenfalls klargestellt, dass auch eine nachträgliche Ansiedlung einer Spielhalle in räumlicher Nähe zu Sportwettvermittlungsstellen und zu Spielbanken ausgeschlossen ist. In § 27 GlüStV sind aufgrund des Kohärenzgebotes erstmalig Regelungen für das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten nach dem Rennwett- und

Lotteriegesetz aufgenommen worden. Gemäß den §§ 2 Absatz 5, 27 Absatz 1 Satz 3 sowie 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV ist im Rahmen der Erlaubniserteilungen in diesem Bereich auch die Umsetzung der Ziele des § 1 Absatz 1 GlüStV sicher zu stellen, insbesondere soll das Entstehen von Glücksspiel- und Wettsucht verhindert werden. Hierfür ist bei der Erlaubnis von Wettannahmestellen insbesondere eine räumliche Massierung von verschiedenen Glücksspielangeboten zu vermeiden. Absatz 4 stellt insoweit ebenfalls einen Gleichlauf der Regelungsregime dadurch her, dass auch für die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ein ausreichender Abstand zu Wettannahmestellen der Buchmacher nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz einzuhalten ist. Gemäß Absatz 4 Satz 2 sind hierbei die Verhältnisse im Umfeld des Standortes und die Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen. Absatz 4 Satz 3 regelt, dass die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 1 nicht für bereits auf der Grundlage des Spielhallengesetzes Berlin erteilte Erlaubnisse gilt, die Neuregelung somit nicht zum Widerruf von bereits nach § 2 SpielhG Bln erteilten Erlaubnissen führen darf. Hiermit wird dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

Mit der Regelung in § 2 Absatz 5 SpielhG Bln soll die Einholung von Erlaubnissen „auf Vorrat“ verhindert werden. Die Vorschrift entspricht wörtlich der über die Verweisung in § 9 Absatz 2 SpielhG Bln ohnehin anwendbaren Regelung des § 49 Absatz 2 und 3 GewO; ihr kommt insbesondere mit Blick auf die Abstandsregelungen des Spielhallengesetzes Berlin eine Klarstellungsfunktion zu.

Der neu eingefügte § 2 Absatz 6 Satz 1 SpielhG Bln regelt zur Gewährleistung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber eine regelmäßige Überprüfung derselben durch die zuständige Behörde von Amts wegen. Die zuständigen Behörden sollten diese Prüfung vor dem Hintergrund des hohen Stellenwertes der Suchtprävention nach Möglichkeit jährlich durchführen. Die gewerberechliche Zuverlässigkeitsprüfung steht im Zentrum der Erteilung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis. Nur zuverlässige Gewerbetreibende sollen eine Spielhallenerlaubnis erhalten. Der Spielerschutz erfordert eine konsequente Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen durch die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber der Spielhallen. Durch die Regelung in Satz 2 wird ein landesweiter Informationsaustausch bezüglich der Daten aus laufenden und abgeschlossenen Verwaltungs-, Bußgeld- und Strafverfahren für die Beurteilung der gewerberechlichen Zuverlässigkeit ermöglicht. Um von gegebenenfalls bereits vorliegenden (kumulativen) Verstößen in anderen Bezirken Kenntnis zu erlangen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Betreiberinnen und Betreiber relevant sind, sollen sich die zuständigen Behörden, der Polizeipräsident in Berlin sowie die Finanz- und Zollbehörden gegenseitig über laufende und abgeschlossene Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren gegen Betreiberinnen und Betreiber informieren dürfen und die erforderlichen Daten übermitteln können. Satz 2 stellt klar, dass hierbei die Vorgaben des § 30 der Abgabenordnung zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3

Das Werbeverbot des § 4 Absatz 1 wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 ergänzt. Die Vorschrift beruht auf den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages und dient vor allem der Klarstellung der Reichweite des Werbeverbots. Insbesondere ist demnach auch die Werbung für die in den Spielhallen angebotenen Spiele und im Umkreis der Spielhalle verboten. Die Regelung stellt den Jugend- und Spielerschutz sicher.

Gleichem Zweck dient der neu gefasste § 4 Absatz 4. Auch hier geht es um die Absicherung des Spielerschutzes. Spielende sollen keine Möglichkeit haben, Bargeldnachschieb in der Spielhalle beispielsweise über mobile Zahlungsterminals zu erhalten.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung in § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der zulässigen Geld- oder Warenspielgeräte in Spielhallen mit Speisen- und Getränkeangebot an Ort und Stelle ab dem 10. November 2019 von drei auf zwei reduziert. Für Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, wird hierdurch im Land Berlin ein Gleichlauf mit der am 10. November 2019 in Kraft tretenden Rechtslage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) erreicht.

Zu Nummer 5

Mit der Einfügung eines neuen § 6a in das Spielhallengesetz Berlin wird ein landesweites Sperrsystem für Spielhallen zum Schutz der Spielenden geschaffen. Ein solches geht über die bestehende Möglichkeit der Selbstsperre in einzelnen Spielhallen durch Spielende nach § 6 Absatz 6 hinaus und bietet erheblich erweiterte Schutzmöglichkeiten suchtgefährdeter Spielender gerade auch im Hinblick auf ein ähnliches bereits bestehendes System bei Spielbanken.

In Absatz 1 wird die Einführung eines landesweiten Spielsperrsystems für Spielhallen gesetzlich geregelt.

Absatz 2 der Vorschrift ermöglicht die erforderlichen Eingriffe für den sachgerechten Betrieb des Sperrsystems nach dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), insbesondere im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens.

Mit der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 wird der Senat in die Lage versetzt, das landesweite Sperrsystem konkret auszugestalten. Die Verordnungsermächtigung gewährleistet Flexibilität im Hinblick auf die Errichtung und Aufgabenzuschreibung des Verfahrens für Fremd- und Selbstsperrungen (Spielsperrungen).

In den Absätzen 4 bis 9 werden im Hinblick auf Art. 80 Absatz 1 GG Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Verordnungsermächtigung nähere inhaltliche Einzelheiten für die Verordnung konkretisiert. Insbesondere ist nach Absatz 6 in der Verordnung festzulegen, welche Daten und Dokumente für eine Sperrung erhoben und gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Hierbei sind auch Regelungen über Sperrgründe bei Fremdsperrungen und das Verfahren zu treffen. Zudem ist nach Absatz 7 in der Verordnung die für den Betrieb der Sperrdatei zuständige Behörde zu bestimmen, wobei mit dem Betrieb des Sperrsystems auch dritte Personen unter Einhaltung aller geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beauftragt werden können. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung im Hinblick auf Spielerschutz, Datenschutz und Praktikabilität sieht Absatz 8 für die Rechtsverordnung auch eine Evaluierung der Sperrdatei vor. Schließlich wird durch Absatz 9

vorgegeben, in der Rechtsverordnung zu regeln, wie und ob vorgenommene Sperren nach § 6 Absatz 6 in das landesweite Sperrsystem zu implementieren sind.

Zu Nummer 6

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog in § 7 Absatz 1 wird auf die in § 4 erweiterten Verbote erstreckt, um Verstöße entsprechend ahnden zu können.

Mit der in Absatz 1 neu eingefügten Nummer 15 wird bereits jetzt für den Zeitpunkt nach der Errichtung eines landesweiten Sperrsystems nach § 6a ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen. Die Vorschriften der §§ 43, 44 BDSG bleiben unberührt.

Darüber hinaus wird in den neu gefassten Absätzen 2 und 3 die Höhe der Geldbuße von bisher 50.000 Euro erheblich angehoben und nach vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Begehung gestaffelt. Gemäß Absatz 3 gilt künftig für den Fall der vorsätzlichen Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 das auch im Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV) vorgesehene Höchstmaß von 500.000 Euro, für die fahrlässige Begehung ein Bußgeld von 250.000 Euro.

Da Geldspielgeräte im Regelfall nicht im Eigentum der Spielhallenbetreiber stehen, wird durch die Ergänzung des Absatzes 4 nunmehr auch die Einziehung solcher im Eigentum Dritter stehender Geldspielgeräte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermöglicht. Dabei wird klargestellt, dass die Einziehung der Geldspielgeräte, die nicht dem Spielhallenbetreiber gehören, auch dauerhaft zulässig ist unter den Voraussetzungen des § 22 OWiG.

Zu Nummer 7

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 8 SpielhG Bln soll verhindert werden, dass nach Inbetriebnahme des landesweiten Sperrsystems unnötige Parallelstrukturen bei den Selbstsperren existieren. Da die Rechtsverordnung nach § 6a Absatz 3 ein umfassendes Sperrsystem für Fremd- wie Selbstsperren errichtet, ist die bisherige Regelung des § 6 Abs. 6 ab Inbetriebnahme der landesweiten Sperrdatei nicht mehr erforderlich.

3. Zu Art. 3:

In § 15 Absatz 3 und 5 AG GlüStV werden im Hinblick auf die Sonderregelungen des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin notwendige Folgeänderungen vorgenommen, um die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag an diejenigen des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin anzupassen und die erforderliche Synchronisation beider Regelungsbereiche herbeizuführen.

4. Zu Art. 4:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

Berlin, 09. Januar 2016

Saleh Buchholz Zimmermann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Brauner Evers Melzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU